

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Rechtsverordnung zur Regelung von Ansammlungsverboten auf bestimmten öffentlichen Plätzen am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022

I. Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen

Auf folgenden Plätzen ist das Abbrennen von Pyrotechnik am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022 untersagt:

1. **Stadt Haldensleben:** Marktplatz, Masche und Hagenstraße im Bereich der Fußgängerzone, sowie Lindenplatz und Adlerplatz in Althaldensleben
2. **Gemeinde Hohe Börde:**
 - OT Irxleben:** Parkplatz B1 (Kreuzberg)
 - OT Groß Santerleben:** Bushaltestelle, Hauptstraße im Bereich des Wohnparks Ostfalen
 - OT Hermsdorf:** Wohnpark „Alte Mühle“ (hier: Bockwindmühlenplatz/Gutensweger Straße)
 - OT Niederndodeleben:** Wohngebiet „Am Stadtberg“, Wohngebiet „Bördeblick“/Cönterstieg am südlichen Ortsrand
 - OT Hohenwarsleben:** Wohngebiet Dahlienstraße/Lilienstraße/Sonnenblumenhöhe
3. **Gemeinde Barleben:**
 - Barleben:** Festplatz am Anger Angerstraße, Parkplatz Edeka/Aldi Breiteweg, Breiteweg Mittelabschnitt von Kreisverkehr zu Kreisverkehr, Einkaufszentrum Ebendorfer Straße 19 (Parkplatz)
 - Ebendorf:** Parkplatz Einkaufszentrum NP und Bürgerhaus, Am Thieplatz 1, Barleber Straße Steinbruch/Sportplatz
 - Meitzendorf:** Bahnhofsvorplatz Ladestraße, Festplatz Unter den Weiden 3 (an der ehem. Feuerwehr)
4. **Verbandsgemeinde Flechtingen:**
 - Flechtingen:** Lindenplatz, Platz am Kurhaus
 - Calvörde:** Marktplatz
 - Erxleben:** Marktplatz
5. **Verbandsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen:**
 - Oebisfelde:** Marktplatz
 - Weferlingen:** Gutshof
6. **Verbandsgemeinde Westliche Börde:**
 - Gröningen:** Platz der Kultur, Kreisverkehr
7. **Stadt Wolmirstedt:** Schlossdomäne, Zentraler Platz, August-Bebel-Straße im Bereich Bahnhofstraße bis Friedensstraße (Boulevard)

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Rechtsverordnung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Börde am 23.12.2021 als bekanntgegeben.
2. Sie tritt am 31.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

III. Begründung

Gemäß § 16 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 20.12.2021 (3. VO zur 15. SARS-CoV-2- EindV, GVBl. LSA S. 516, 584) in der ab dem 23.12.2021 geltenden Fassung sind die

Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen sowie am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 Ansammlungsverbote auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen, auch abweichend von § 2 Abs. 3 für vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, zu erlassen.

Der Landkreis Börde macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, weil die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Börde seit dem 04. Dezember 2021 den Wert von 600 Fällen je 100.000 Einwohner übersteigt und sich die Zahlen seitdem auf hohem Niveau bewegen. Durch das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik auf bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Plätzen an Silvester und am Neujahrstag soll verhindert werden, dass es im öffentlichen Raum zu Ansammlungen von unterschiedlichen Personen kommt, die traditionell zum Jahreswechsel gemeinsam mit anderen Pyrotechnik abbrennen. Mit der Ansammlung größerer Personengruppen geht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einher, wobei die Nachverfolgbarkeit aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personen faktisch nicht gewährleistet werden kann. Um diesen Ansammlungen und der damit einhergehenden Gefahr der Virusausbreitung präventiv entgegenzutreten und auch aus dem Grund, dass vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird, weil aufgrund der damit einhergehenden hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems dessen zusätzliche Belastung vermieden werden soll, ist auf den unter I. genannten Plätzen am 31.12.2021 und 01.01.2022 das Abbrennen von Pyrotechnik verboten.

Dieses Verbot ist geeignet und notwendig sowie verhältnismäßig, um die Ausbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung einzudämmen. Die Freude Einzelner am Abbrennen von Pyrotechnik muss dahinter zurücktreten.

IV. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.


Martin Stichnoth
Landrat

Haldensleben, den 23.12.2021

